



Jahresabschluss der STS Group AG

zum 31. Dezember 2025





GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2025

in TEUR	2025	2024
1. Umsatzerlöse	324	371
2. Sonstige betriebliche Erträge	5.716	2.542
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-136	-152
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-20	-18
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0	-36
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.071	-3.905
(davon Aufwand aus der Währungsumrechnung)	0	0
6. Erträge aus Beteiligungen	0	2.631
(davon aus verbundenen Unternehmen)	0	2.631
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	4	1
(davon aus verbundenen Unternehmen)	4	1
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	143	180
(davon aus verbundenen Unternehmen)	143	180
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.030	-960
(davon an verbundene Unternehmen)	-1.007	-959
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-60	-198
11. Ergebnis nach Steuern	-2.128	456
12. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)	-2.128	456
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	456	2.331
14. Entnahme für Dividendenausschüttung	-322	-264
15. Einstellung in andere Gewinnrücklagen	-134	-2.067
16. Bilanzverlust (Vorjahr: Bilanzgewinn)	-2.128	456



BILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2025

in TEUR	31. Dezember 2025	31. Dezember 2024
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
II. Finanzanlagen		
Anteile an verbundene Unternehmen	19.065	19.065
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	38	33
	19.103	19.098
	19.103	19.098
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.962	7.697
<i>davon gegenüber Gesellschafter: 420 (Vj: 392)</i>		
Sonstige Vermögensgegenstände	3	25
II. Guthaben bei Kreditinstituten	862	1.371
	8.827	9.093
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4	13
Gesamt Aktiva	27.933	28.204



in TEUR	31. Dezember 2025	31. Dezember 2024
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	6.500	6.500
Rechnerischer Wert eigene Anteile	-50	-50
Ausgegebenes Kapital	6.450	6.450
II. Kapitalrücklage	6.193	6.193
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	5	5
2. Andere Gewinnrücklage	3.315	3.181
IV. Bilanzverlust (Vorjahr: Bilanzgewinn)	-2.128	456
	13.835	16.285
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	506	859
	506	859
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	513	81
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	13.076	10.976
<i>davon gegenüber Gesellschafter: 8.052 (Vj: 10.975)</i>		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3	3
	13.592	11.060
Gesamt Passiva	27.933	28.204



Anhang zum Jahresabschluss für die STS Group AG zum 31. Dezember 2025

Inhalt

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT	7
1. Allgemeine Angaben	8
2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	8
3. Erläuterungen zur Bilanz	10
3.1 Finanzanlagevermögen	10
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11
3.3 Guthaben bei Kreditinstituten	11
3.4 Rechnungsabgrenzungsposten	11
3.5 Eigenkapital	12
3.6 Rückstellungen	18
3.7 Verbindlichkeiten	18
4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	18
4.1 Umsatzerlöse	18
4.2 Sonstige betriebliche Erträge	18
4.3 Personalaufwand	19
4.4 Abschreibungen	19
4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen	19
4.6 Erträge aus Beteiligungen	20
4.7 Finanzerträge und Finanzaufwendungen	20
4.8 Ertragsteuern	20
5. Sonstige Angaben	21
5.1 Honorar des Abschlussprüfers	21
5.2 Aufsichtsrat	22
5.3 Vorstand	25
5.4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten	25
5.5 Haftungsverpflichtung	25
5.6 Finanz- und Liquiditätsrisiko	27
5.7 Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex § 161 AktG	27
5.8 Konzernzugehörigkeit	28



5.9	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	30
5.10	Vorschlag für die Ergebnisverwendung (§ 285 Nr. 34 HGB)	30
	Versicherung der gesetzlichen Vertreter	33
	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	34



ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT

Der Lagebericht der STS Group AG und der Konzernlagebericht sind nach § 315 Abs.5 HGB in Verbindung mit § 298 Abs. 2 HGB zusammengefasst und im Geschäftsbericht 2025 der STS Group AG veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasste Lagebericht der STS Group AG für das Geschäftsjahr 2025 werden beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der Jahresabschluss der STS Group AG sowie der Geschäftsbericht des Konzerns für das Geschäftsjahr 2025 stehen auch im Internet zur Verfügung unter:

<https://www.sts.group/de/investor-relations/publikationen>



1. Allgemeine Angaben

Die STS Group AG (nachstehend auch die "Gesellschaft" genannt) ist eine in Deutschland ansässige börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in der Kabeler Straße 4, 58099 Hagen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hagen unter HRB 12420 eingetragen.

Mehrheitsaktionärin der STS Group AG ist die Adler Pelzer Holding GmbH, Hagen, Deutschland. Die Gesellschaft ist an der Frankfurter Wertpapierbörse im General Standard gelistet.

Der vorliegende Jahresabschluss der STS Group AG wurde gem. §§ 242 ff. und §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch („HGB“) sowie den ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes („AktG“) aufgestellt. Die Gesellschaft ist nach § 264d HGB kapitalmarktorientiert und gilt daher gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB als große Gesellschaft. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bilanzvermerke werden teilweise im Anhang angeführt.

Der Jahresabschluss wurde in Euro aufgestellt bzw. Tausend Euro (TEUR), falls nicht anders angegeben. Hierdurch kann es vereinzelt zu Rundungsdifferenzen +/- 1 TEUR kommen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Abschluss der Gesellschaft wurde unverändert nach den folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und unter der Prämisse der Fortführung des Unternehmens erstellt (siehe Abschnitt 5.6 Finanz- und Liquiditätsrisiko für weitergehende Erläuterungen).

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer über fünf Jahre linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Soweit die beizulegenden Werte einzelner immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren

Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennbetrag bilanziert.

Sonstige Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen und mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Geschäftsvorfälle in **fremder Währung** werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Latente Steuern werden auf temporäre Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und den steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie auf steuerliche Verlustvorträge ermittelt. Verlustvorträge sind jedoch nur insoweit einzubeziehen, als eine Verrechnung mit steuerpflichtigem Einkommen innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums von fünf Jahren möglich ist. Aktive und passive latente Steuern werden saldiert. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung wird in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt. Im Falle einer Steuerentlastung wird entsprechend dem Aktivierungswahlrecht auf die Bilanzierung verzichtet. Im Berichtsjahr sind weder aktive noch passive Latente Steuern entstanden.

Umsatzerlöse werden monatlich zum Zeitpunkt der Weiterbelastung realisiert.

Sonstige betriebliche Erträge werden monatlich zum Zeitpunkt der Weiterbelastung realisiert.

Aufwendungen werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens berücksichtigt.



3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Finanzanlagevermögen

Zum 31. Dezember 2025 beträgt das Finanzanlagevermögen TEUR 19.103 (2024: TEUR 19.098).

Die Anteile an verbundenen Unternehmen blieben im Vergleich zum 31. Dezember 2024 unverändert und betragen TEUR 19.065. Die Anteile betreffen folgende Unternehmen:

Name und Sitz	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres 2025 in TEUR	Eigenkapital 2025 in TEUR	Kapitalanteil zum 31.12.2025
STS Plastics SAS, Saint-Désirat, Frankreich	1.013	7.932	100%
STS Composites France SAS, St. Désirat, Frankreich	3.036	15.050	100%
MCR SAS, Tournon, Frankreich	543	6.176	100%
STS Composites Germany GmbH, Kandel, Deutschland	108	-796	100%
Inoplast Truck S.A. de C.V., Ramos, Mexiko	337	6.777	100% ¹⁾
STS Plastics Co. Ltd., Jiangyin, China	181	25.464	100%
STS Plastics (Shi Yan), Ltd., Shi Yan, China	-818	-1.055	100% ²⁾
STS Composites (Taixing) Co., Ltd., Taixing, China	0	0	100% ³⁾
STS Group North America Inc., Troy, Michigan, USA	-3.523	-13.054	100%

¹⁾ 0,02% der Anteile an der Inoplast Truck S.A. de C.V., Mexiko werden mittelbar durch die STS Plastics Holding SAS, Frankreich gehalten.

²⁾ 100% der Anteile an der STS Plastics (Shi Yan), Ltd., Shi Yan, China werden mittelbar durch die STS Plastics Co. Ltd., Jiangyin, China gehalten.

³⁾ Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr gegründet, eine Kapitaleinzahlung erfolgte erst im Folgejahr

Die Zahlen basieren auf IFRS.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen mit einem Buchwert von TEUR 38 (2024: TEUR 33) bestehen aus einer langfristigen Darlehensforderung gegenüber einer Tochtergesellschaft.

Für weitere Informationen zum Finanzanlagevermögen wird auf den Anlagenspiegel in der Anlage 1 zum Anhang verwiesen.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 7.965 (2024: TEUR 7.722). Diese Erhöhung ist im Wesentlichen der Zunahme der Forderungen gegen verbundene Unternehmen geschuldet. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen stellen in Höhe von TEUR 3.277 (2024: TEUR 1.624) zugleich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von TEUR 420 (2024: TEUR 392) sonstige Vermögensgegenstände dar und betreffen ein Verrechnungskonto gegenüber Gesellschafter. Weiterhin weisen die Forderungen gegen verbundene Unternehmen zum Bilanzstichtag gewährte Darlehen in Höhe von TEUR 3.049 (2024: TEUR 3.049) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aus, sowie Dividendenansprüche in Höhe von TEUR 1.216 (2024: TEUR 2.631).

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 3 (2024: TEUR 25) enthalten Körperschaftsteuerrückforderungen in Höhe von TEUR 1 (2024: TEUR 25). Der Rückgang der Körperschaftsteuerrückforderung resultiert aus der Erstattung der Rückforderung.

3.3 Guthaben bei Kreditinstituten

Zum 31. Dezember 2025 betragen die liquiden Mittel TEUR 862 (2024: TEUR 1.371).

3.4 Rechnungsabgrenzungsposten

Zum 31. Dezember 2025 belaufen sich die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auf TEUR 4 (2024: TEUR 13) und betreffen im Wesentlichen Beratungsleistungen im Finanz- und IT-Bereich.



3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital der STS Group AG setzt sich wie folgt zusammen:

in TEUR	31. Dezember 2025	31. Dezember 2024
Gezeichnetes Kapital	6.500	6.500
Rechnerischer Wert eigene Anteile	-50	-50
Ausgegebenes Kapital	6.450	6.450
<i>Bedingtes Kapital</i>	(0)	(0)
Kapitalrücklagen	6.193	6.193
Gewinnrücklagen		
gesetzliche Rücklage	5	5
andere Gewinnrücklage	3.315	3.181
Bilanzgewinn	-2.128	456
Eigenkapital	13.835	16.285

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der STS Group AG betrug zum 31. Dezember 2025 TEUR 6.500 (31. Dezember 2024: TEUR 6.500) und besteht aus 6.500.000 (2024: 6.500.000) Inhaberaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 (2024: EUR 1,00).

Das gezeichnete Kapital der STS Group AG ist vollständig eingezahlt.

Jede im Umlauf befindliche Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung.

Ausgegebenes Kapital

Genehmigtes Kapital

Genehmigtes Kapital 2023/I

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Juli 2023 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals in das Handelsregister, um bis zu 3.250.000,00 EUR einmalig oder mehrmals durch Ausgabe von bis zu 3.250.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2023/I“). Die Eintragung des Genehmigten Kapitals in das Handelsregister erfolgte am 22.09.2023.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2023/I auszuschließen,

(i) für Spitzenbeträge;

(ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, sofern der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung der vorliegenden Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an einer Wertpapierbörse gelisteten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss bereits ausgegeben oder veräußert worden sind. Ferner sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;

(iii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen mit einem solchen Zusammenschluss oder Erwerb im Zusammenhang stehenden einlagefähigen Wirtschaftsgütern einschließlich des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft oder sonstigen Vermögensgegenständen;

(iv) soweit dies im Hinblick auf den Verwässerungsschutz erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften im Rahmen einer dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ausgegeben werden oder wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. nach Erfüllung von Options- und/oder Wandlungspflichten zustehen würde;

(v) zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen;

(vi) im Falle der Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn das Zusammenwirken dem Gesellschaftsinteresse dient und das kooperierende Unternehmen eine Beteiligung verlangt;

(vii) um Aktien an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zur Erfüllung eines Aktienoptionsprogramms oder eines sonstigen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgeben zu können. Die neuen Aktien können dabei auch an einen Intermediär oder ein gleichgestelltes Unternehmen ausgegeben werden, welches diese Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an die hiernach begünstigten Personen weiterzugeben.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 n. F. der Satzung der STS Group AG.

Mangels bis jetzt vorgenommener Kapitalerhöhungen und mangels damit verbundener Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2023/I, hat sich das Genehmigte Kapital 2023/I nicht reduziert und besteht in Höhe von 3.250.000,00 EUR fort.

Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital 2018/I

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 03. Mai 2018 um bis zu 2.000.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 1,00 EUR je Stückaktie bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2018/I“). Das Bedingte Kapital 2018/I diente unter anderem der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten.

Bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist am 02. Mai 2023 wurden keine Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen ausgegeben und demnach auch keinen Gläubigern bzw. Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Aktien gewährt.

Mit Blick auf den Ablauf der Ermächtigungsfrist und aufgrund der Ermächtigung des Aufsichtsrats in § 4 Abs. 3 a. F. der Satzung der Gesellschaft diesen § 4 Abs. 3 a. F. der Satzung der Gesellschaft unter anderem nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern, fasste der Aufsichtsrat am 08. August 2025 den Beschluss zur Streichung des § 4 Abs. 3 a. F. der Satzung. § 4 Abs. 4 a. F. der Satzung der Gesellschaft wurde dadurch zum aktuellen § 4 Abs. 3 n. F. der



Satzung der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital 2023/I),

Bedingtes Kapital 2018/II

Das Grundkapital der Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 03. Mai 2018 um bis zu 500.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 1,00 EUR je Stückaktie bedingt erhöht („Bedingtes Kapital 2018/II“). Das Bedingte Kapital 2018/II wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2018 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 03. Mai 2018 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt.

Bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist am 02. Mai 2023 wurden durch den Vorstand keine Bezugsrechte ausgegeben.

Das Bedingte Kapital 2018/II sah in § 4 Abs. 4 a. F. der Satzung der Gesellschaft keine Ermächtigung des Aufsichtsrats vor, die vorgenannte Satzungsregelung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2018/II und/oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Dementsprechend beschloss die ordentliche Hauptversammlung am 13. Juni 2024 vorsorglich die ersatzlose Streichung der Satzungsregelung zum Bedingten Kapital 2018/II in § 4 Abs. 4 a. F. der Satzung der Gesellschaft. § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft zum Genehmigten Kapital 2023/I wurde infolgedessen in einem ersten Schritt inhaltlich unverändert zum neuen § 4 Abs. 4 a. F. der Satzung der Gesellschaft bevor das Genehmigte Kapital 2023/I durch den Beschluss des Aufsichtsrates vom 08. August 2025 zur Streichung des Bedingten Kapitals 2018/I zu § 4 Abs. 3 n. F. der Satzung der Gesellschaft wurde.

Aktienrückkauf

Der Vorstand der STS Group AG ist in den in § 71 AktG gesetzlich geregelten Fällen zum Rückkauf von eigenen Aktien und zur Veräußerung zurückgekaufter Aktien befugt. Am 21. November 2018 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, unter Ausnutzung der von der Hauptversammlung am 3. Mai 2018 erteilten Ermächtigung ein Aktienrückkaufprogramm in Höhe von bis zu TEUR 1.000 (ohne Erwerbsnebenkosten) aufzulegen („Aktienrückkaufprogramm 2018/I“). Mit diesem Beschluss ermächtigte die Hauptversammlung den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 2. Mai 2023 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer

ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb der eigenen Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

Der Vorstand wurde durch Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2018 ermächtigt, die eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch wie folgt zu verwenden:

(i) Sie können eingezogen werden und das Grundkapital der Gesellschaft um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabgesetzt werden.

(ii) Sie können Dritten gegen Sachleistungen angeboten und auf diese übertragen werden.

(iii) Sie können gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis zu dem die Aktien der Gesellschaft veräußert werden, den Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft zum Veräußerungszeitpunkt nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Der auf die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf 10 % nicht übersteigen.

(iv) Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten verwendet werden.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss.

Der Vorstand wurde durch Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2018 zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu insgesamt 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden) zu erwerben. Die Laufzeit der Optionen muss so gewählt werden, dass der Aktienerwerb in Ausübung der Optionen spätestens am 2. Mai 2023 erfolgt. Den Aktionären steht - in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG - ein Recht, derartige Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, nicht zu. Die näheren

Einzelheiten ergeben sich aus dem Ermächtigungsbeschluss.

Bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist am 02. Mai 2023 kaufte die Gesellschaft mit Beschluss des Vorstands sowie zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats vom 21. November 2018 im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2018/I im Zeitraum vom 22. November 2018 bis zum 21. Mai 2019 insgesamt 50.000 eigene Aktien der Gesellschaft zurück. Die Gesellschaft hält bis heute 50.000 eigene Aktien, für die ihr kein Stimmrecht zusteht. Die eigenen Anteile entsprechen einem Anteil am Grundkapital von rund 0,8 %.

Kapitalrücklage

Zum 31. Dezember 2025 beläuft sich die Kapitalrücklage auf TEUR 6.193 (2024: TEUR 6.193). Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Beträge in die Kapitalrücklage eingestellt oder daraus entnommen. Die Kapitalrücklage setzt sich wie im Vorjahr aus der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB i. H. v. TEUR 1.000 und aus der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB i. H. v. TEUR 5.193 zusammen.

Gewinnrücklagen

Die gesetzliche Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2025 TEUR 5 (31. Dezember 2024: TEUR 5). Die anderen Gewinnrücklagen betragen zum 31. Dezember 2025 TEUR 3.315 (31. Dezember 2024: TEUR 3.181).

Bilanzgewinn

Der Bilanzverlust für das Geschäftsjahr beträgt TEUR 2.128 (31. Dezember 2024 Bilanzgewinn: TEUR 456). Der Bilanzverlust enthält den um eine Gewinnausschüttung (TEUR 322) und die Einstellung in andere Gewinnrücklagen (TEUR 134) reduzierten Gewinnvortrag des Vorjahres i. H. v. TEUR 456 (31. Dezember 2024 Gewinnvortrag TEUR 2.331).

3.6 Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt:

in TEUR	Stand zum	Inanspruch-	Auflösung	Zuführung	Stand zum
	1. Januar				31. Dezember
	2025	nahme			2025
Abschluss und Prüfungskosten	594	485	109	387	387
Personalkosten	22	22	0	22	22
Aufsichtsratsvergütung	220	220	0	0	0
Ausstehende Rechnungen	23	16	8	75	75
Sonstige Rückstellungen	0	0	0	23	23
Summe sonstige Rückstellungen	859	742	117	506	506

3.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten belaufen sich im Berichtszeitraum auf TEUR 13.592 (2024: TEUR 11.060) und stellen in Höhe von TEUR 513 (2024: TEUR 81) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 13.076 (2024: TEUR 10.976) betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 4.311; 2024: TEUR 1.953).

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten solche aus Steuern in Höhe von TEUR 2 (2024 TEUR 2) und solche im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 1 (2024: TEUR 1).

In den Verbindlichkeiten sind Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 3.765 (2024: TEUR 9.023) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem aber weniger als fünf Jahren enthalten. Die übrigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 9.311 (2024 TEUR 1.953) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2025 in Höhe von TEUR 324 (2024: TEUR 371) resultieren aus den an die Tochtergesellschaften in Rechnung gestellten Gebühren für Management- und Unternehmensdienstleistungen.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Geschäftsjahres 2025 belaufen sich auf TEUR 5.716 (2024: TEUR 2.542) und betreffen mit TEUR 117 (2024: TEUR 3) Erträge aus der Auflösung von

Rückstellungen. Daneben sind hierin Erträge aus Sachbezügen für die private Fahrzeugnutzung in Höhe von TEUR 10 (2024: TEUR 8) enthalten. Sie enthalten ferner sonstige Erträge aus konzerninterner Weiterverrechnung von Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen sowie Research & Development Lizenzen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von rund TEUR 5.589 (2024: TEUR 2.498), sowie periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 1 (2024: TEUR 30). Die Research and Development Kosten wurden erstmalig im Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 2.879 weiterbelastet.

4.3 Personalaufwand

Im Geschäftsjahr 2025 war durchschnittlich 1 (2024: 1) Mitarbeiter (Angestellter) beschäftigt.

4.4 Abschreibungen

Im Geschäftsjahr 2025 wurden Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 0 (2024: TEUR 36) erfasst. Für weitere Informationen zu Abschreibungen wird auf den Anlagenspiegel in der Anlage 1 zum Anhang verwiesen.

4.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

in TEUR	2025	2024
Aufwendungen an verbundene Unternehmen	5.643	2.498
Abschluss- und Prüfungskosten	532	721
Aufsichtsratsvergütung	220	220
Versicherungen, Beiträge und sonstige Abgaben	28	51
Periodenfremde Aufwendungen	14	45
Rechts- und Beratungskosten	193	40
Büro- und Verwaltungsaufwendungen	29	32
Reparatur, Instandhaltung und Wartung	25	21
Mietaufwendungen (inkl. Kfz)	2	18
Börsenkosten	20	17
Aufwendungen aus der Währungsumrechnung	220	13
Kfz-Kosten	0	5
Nebenkosten Geldverkehr	1	2
Reisekosten	0	1
Werbekosten	1	1
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	143	219
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.071	3.905

Die Aufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 5.643 (2024: TEUR 2.498) beinhalten im wesentlichen Management Fees der Mehrheitsaktionärin sowie erstmalig R&D

Lizenzaufwendungen, die im Rahmen der konzerninternen Verrechnung vollständig an die Tochtergesellschaften weiterbelastet werden.

4.6 Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen belaufen sich im Geschäftsjahr 2025 auf TEUR 0 (2024: TEUR 2.631) und betrafen im Vorjahr Dividendeneinnahmen aus einer Tochtergesellschaft.

4.7 Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens belaufen sich im Geschäftsjahr 2025 auf insgesamt TEUR 4 (2024: TEUR 1) davon aus verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 4 (2024: TEUR 1), Sonstige Zinserträge belaufen sich im Geschäftsjahr 2025 auf TEUR 143 (2024: TEUR 180) davon aus verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 143 (2024: TEUR 180).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen im Geschäftsjahr 2025 in Höhe von TEUR 1.007 (2024: TEUR 959) verbundene Unternehmen. In den Finanzerträgen sowie Aufwendungen des Berichtsjahres sind keine Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung bzw. außergewöhnlicher Bedeutung enthalten.

4.8 Ertragsteuern

Im Geschäftsjahr 2025 sind Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 60 (2024: TEUR 198) zu verzeichnen. Diese entfallen im Wesentlichen auf einbehaltene Quellensteuern in Bezug auf Dividenden der ausländischen Tochtergesellschaften und Ertragsteuern.

Der STS-Konzern fällt aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Adler-Pelzer-Konzern im Geschäftsjahr 2025 in den Anwendungsbereich des deutschen Mindeststeuergesetzes, welches die OECD-Model Rules zu Pillar 2 umsetzt. Die Adler Pelzer Holding GmbH wird die Funktion als nationale Gruppenträgerin einnehmen, wohingegen die STS Group AG eine in Teileigentum stehende Tochtergesellschaft der Adler Pelzer Holding GmbH darstellt. Als oberste Muttergesellschaft des Gesamtkonzerns wird die G.A.I.A. Holding Srl ausgewiesen. Auf Ebene der STS Group AG werden nach aktuellen Berechnungen für das Geschäftsjahr 2025 keine Steueraufwendungen aus dem MinStG oder entsprechenden ausländischen MinStG für ihre ausländischen Beteiligungen erfasst.



5. Sonstige Angaben

5.1 Honorar des Abschlussprüfers

Die Angaben für das Gesamthonorar des Abschlussprüfers unterbleiben gem. § 285 Nr. 17 HGB im Jahresabschluss der STS Group AG, da die STS Group AG einen Konzernabschluss aufstellt und die Angaben zum Gesamthonorar in diesem Konzernabschluss gemacht werden. Das Gesamthonorar entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

5.2 Aufsichtsrat

Mitglieder des Aufsichtsrats der STS Group AG waren im Geschäftsjahr 2025:

Paolo Scudieri,
Wirtschaftsingenieur
Vorsitzender des Aufsichtsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses

Vorstandsvorsitzender der:

- *Adler Plastic S.p.A., Ottaviano, Italien*
- *Adlergroup S.p.A., Mailand, Italien*
- *G.A.I.A. Holding s.r.l., Desio, Italien*
- *STOA Istituto di Studi per la Direzione e gestione di impresa – Società consortile a responsabilità limitata, Neapel, Italien*
- *Tecno Tessile Adler s.r.l., Airola (BN), Italien*
- *Mercato s.r.l., Mailand, Italien*
- *Adler Aero S.p.A., Airola, Italien*
- *Napolicrea s.r.l., Neapel, Italien*
- *Almas Partecipazioni Industriali s.r.l., Neapel, Italien*
- *Future Around Liberty Community s.r.l., Neapel, Italien*
- *SRM Services s.r.l., Neapel, Italien*
- *C.F. Italia s.r.l. – Challenger Foam Italia, Turin, Italien*
- *Anfia Automotive Società Consortile a Responsabilità Limitata, Turin, Italien*
- *La.mm. Lavorazioni Meccaniche Metalli s.r.l., Verona, Italien*
- *Sistema Campania s.c. a r.l., Neapel, Italien*

Geschäftsführer der:

- *Tenuta La Fratta Società agricola a r.l., Siena, Italien*
- *Formula Center Italia s.r.l., Campobasso, Italien*
- *Essere S.p.A., Forlì (FC), Italien*
- *Almas Real Estate s.r.l., Mailand, Italien*
- *Adlergroup Holding s.r.l., Neapel, Italien*
- *Dattilo – Distretto Alta Tecnologia Trasporti e Logistica S.c. a r.l., Neapel, Italien*
- *Il Sole 24 Ore S.p.A., Mailand, Italien*
- *Prosit Società Agricola a r.l., Trapani, Italien*



Pietro Lardini,
MBA (Bocconi)

Stellvertreter des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Geschäftsführer der:

- *Adler Pelzer Holding GmbH, Hagen, Deutschland*
- *HP Pelzer Automotive GmbH, Hagen, Deutschland*
- *Adler Pelzer Clion GmbH*
- *RAT-Spezialmaschinen GmbH, Haiger, Deutschland*
- *Vegroteppichboden GmbH, Kirschau, Deutschland*
- *HP Pelzer Min GmbH, Hagen, Deutschland*
- *HP Pelzer Projektführungs GmbH, Hagen, Deutschland*
- *Adler Pelzer Brazil Holding GmbH, Hagen, Deutschland*
- *HP-Pelzer s.r.o., Plzen, Tschechien*
- *Adler Pelzer Swiss AG, Zug, Schweiz*
- *Hankook Pelzer Ltd., Incheon, Südkorea*
- *Chongqing HP Pelzer Automotive Interior Systems Co., Ltd., Chongqing, China*
- *Hangzhou HP Pelzer Automotive Interior Systems Co., Ltd., Hangzhou, China*
- *Nanjing HP Pelzer Automotive Interiors System Co., Ltd., Nanjing, China*
- *HP Pelzer Automotive Interiors Systems (Taicang)Co. Ltd., Taicang, China*
- *Tianjin HP Pelzer Automotive Interior Systems Co. Ltd., Tianjin, China*
- *Taicang RAT Machinery & Technology Co. Ltd., Taicang, China*
- *Pimsa Adler Otomotiv A.S., Çayirova/Kocaeli, Türkei*
- *HP Pelzer Pimsa Otomotiv A.S., Çayirova/Kocaeli, Türkei*
- *Pimsa Otomotiv Tekstilleri Sanayi ve Ticaret A.S., Çayirova/Kocaeli, Türkei*
- *HP Pelzer Automotive Systems Inc., Troy (Michigan), USA*
- *Pelzer de Mexico S.A. de C.V., Puebla, Mexiko*
- *HPP Systems de Mexico S.A de C.V, Pachuca, Mexiko*
- *Adler Pelzer Industrial (Taixing) Co., Ltd., Taixing, China*
- *TAIXING RAT Machinery & Technology Co., Ltd., Taixing, China*



Pietro Gaeta,
Rechtsanwalt
Mitglied des Aufsichtsrats und stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Vorstand der:

- *AdlerGroup S.p.A., Mailand, Italien*
- *Adler Plastic S.p.A., Neapel, Italien*
- *G.A.I.A. Holding S.r.l., Desio (MB), Italien*
- *Tecno Tessile Adler S.r.l., Airolo (BN), Italien*
- *Tenuta La Fratta Società Agricola a r. l., Siena, Italien*
- *Mercato S.r.l., Mailand, Italien*
- *Almas Partecipazioni Industriali s.r.l., Neapel, Italien*

Vorstandsvorsitzender der:

- *AvvocatoGaeta S.t.a.p.a., Neapel, Italien*

Vorsitzender des Verwaltungsrates der Revisionsstelle der:

- *Società Nolana per Imprese Elettriche - S.N.I.E. S.p.A., Neapel, Italien*
- *Mandara Group S.p.A., Neapel, Italien*
- *G-Box S.p.A., Neapel, Italien*
- *Vrent S.p.A., Mailand, Italien*
- *VFM Technik S.p.A., Neapel, Italien*

Geschäftsführer der:

- *Faurema Holding S.r.l., Caserta, Italien*

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats beliefen sich auf TEUR 220 (2024: TEUR 220).

5.3 Vorstand

Mitglied des Vorstands der STS Group AG:

Alberto Buniato CEO (Alleinvorstand)
MBA

Verwaltungsratsvorsitzender der:

HPP Systems de Mexico S.A. de C.V., Pachuca, Mexiko
Pelzer de Mexico S.A. de C.V., Puebla, Mexiko

Mitglied des Vorstands der:

STS Plastics Co., Ltd., Jiangyin, China
STS Composites (Taixing) Co., Ltd, Taixing, China

Vorsitzender der Geschäftsführung

HP Pelzer Automotive Systems Inc., Troy, USA

Mitglied der Geschäftsführung der:

HP Carpets, LLC, Dalton, USA
RAT de Mexico de S.A. de C.V., Puebla, Mexico

Der Vorstand war im Geschäftsjahr und im Vorjahr bei der Adler Pelzer Holding GmbH angestellt und erhielt daher keine Vergütung von der STS Group AG. Die im Anhang der STS Group AG anzugebende **Gesamtvergütung** des Vorstandes beläuft sich daher im Geschäftsjahr 2025 auf TEUR 0 (2024: TEUR 0).

5.4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus einem Softwarevertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr in einer Gesamthöhe von TEUR 3 (2024: TEUR 21).

Es besteht eine sonstige finanzielle Verpflichtung zur Erbringung der Einzahlung in das Kapital der am 03. Juli 2025 gegründeten STS Composites (Taixing) Co., Ltd. in Höhe von TEUR 10.000 bis zum 03. Juli 2030.

5.5 Haftungsverpflichtung

Die STS Group AG haftet unverändert zum Vorjahr bei einem unmittelbaren Tochterunternehmen für etwaige Gewährleistungsansprüche eines Kunden in unbegrenzter



Höhe.

Die STS Group AG hat gegenüber ihrer Tochtergesellschaft STS Composites Germany GmbH – unverändert zum Vorjahr – eine harte Patronatserklärung in Höhe von TEUR 1.700 erteilt, die bis zum 31.07.2028 befristet ist. Die STS Group AG verpflichtet sich diese Gesellschaft mit liquiden Mitteln auszustatten, so dass diese jederzeit in der Lage ist, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen zu erfüllen.

Des Weiteren **bürgt** – unverändert zum Vorjahr – die Gesellschaft für zwei Kredite einer unmittelbaren Tochtergesellschaft in Höhe von je CNY 10.000.000 (per 31.12.2025 TEUR 1.214) bis zu einem Maximalbetrag von TEUR 2.900.

Die Gesellschaft schätzt – unverändert zum Vorjahr – bei allen aufgeführten Verpflichtungen das Risiko einer möglichen Inanspruchnahme als nicht wahrscheinlich ein, da zum Bilanzstichtag die bestehenden Haftungsverhältnisse der STS Group AG unter Berücksichtigung vorhandener Erkenntnisse über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der oben genannten Gesellschaften hinsichtlich der Risikosituation überprüft wurden.

5.6 Finanz- und Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Risiken:

- Potenziellen Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht nachkommen zu können (Liquiditätsrisiko).
- Bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (Refinanzierungsrisiko).
- Geschäfte aufgrund marktseitig begründeter Unzulänglichkeiten bzw. Marktstörungen nicht, nur mit Verlusten oder zu überhöhten Kosten auflösen, verlängern oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

Ein umsichtiges Liquiditätsmanagement schließt das Vorhalten einer ausreichenden Reserve an flüssigen Mitteln ein. Aufgrund der Dynamik des Geschäftsumfelds, in dem die Gruppe operiert, ist es Ziel, bezüglich der Finanzausstattung innerhalb der Gruppe die notwendige Flexibilität in der Finanzierung beizubehalten, indem ausreichend ungenutzte Kreditlinien sowie ein Factoring aufrechterhalten werden.

Die STS Group AG unterliegt zuletzt dem Finanzierungsrisiko aus der Abhängigkeit von weiteren Finanzierungen der Mehrheitsaktionärin bzw. über die Tochtergesellschaften (mittels Management Fees und Dividenden). Bis 2023 wurden keine Management Fees an die französischen Tochtergesellschaften in Rechnung gestellt, ab 2024 wurden Management Fees wieder in Rechnung gestellt. Kompensiert wird diese finanzielle Abhängigkeit grundsätzlich auch durch die jährliche Dividendenausschüttung der chinesischen Tochtergesellschaft. Für das Geschäftsjahr 2025 ist keine Ausschüttung (2024: CNY 20 Mio.) an die STS Group AG beschlossen worden. Über letztere kann die Gruppe nur unter Beachtung geltender Devisenverkehrsbeschränkungen verfügen. Der Vorstand geht davon aus, dass bei Bedarf auch von der Mehrheitsaktionärin kurzfristige Darlehen zur Verfügung gestellt werden können, um kurzfristigen Liquiditätsengpässen entgegenzuwirken.

5.7 Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der STS Group AG haben gemäß § 161 AktG die vorgeschriebene Entsprechenserklärung abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite der STS Group AG verfügbar gemacht. Der vollständige Text der Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der STS Group AG unter www.sts.group/de/investor-relations/corporate-governance verfügbar.

5.8 Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft ist Muttergesellschaft des STS-Konzerns und erstellt als solche einen Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, sowie gemäß § 315e Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025.

Die Gesellschaft wird ferner als Tochtergesellschaft in den freiwillig aufgestellten Konzernabschluss der Adler Pelzer Holding GmbH, Hagen, Deutschland, einbezogen. Diese stellt für den kleinsten Kreis von Unternehmen den Konzernabschluss auf. Dieser wird, da freiwillig, nicht offengelegt. Die Adler Pelzer Holding GmbH, Hagen, wird wiederum in den Konzernabschluss der G.A.I.A. Holding S.r.l. einbezogen. Diese stellt den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen auf. Der Konzernabschluss der G.A.I.A. ist am Sitz der Gesellschaft in Desio, Italien veröffentlicht und wird darüber hinaus auch im deutschen Unternehmensregister bekannt gemacht.

Angabe gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu Stimmrechtsmitteilungen

Gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG sind Angaben über das Bestehen von Beteiligungen, die nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 4 AktG oder § 33 Abs. 1 oder Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) mitgeteilt worden sind, zu machen. Nach diesen Vorschriften sind Investoren, deren Stimmrechtsanteil an börsennotierten Gesellschaften bestimmte Schwellenwerte erreicht, über- oder unterschritten hat, zu einer Mitteilung an die Gesellschaft verpflichtet.

Bei den aufgeführten Stimmrechtsanteilen können sich nach den angegebenen Zeitpunkten Veränderungen ergeben haben, die der Gesellschaft gegenüber nicht meldepflichtig waren. Da die Aktien der Gesellschaft nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien sind, werden der Gesellschaft Veränderungen beim Aktienbesitz grundsätzlich nur bekannt, soweit sie Meldepflichten unterliegen. Die nachfolgend genannten Stimmrechtsanteile basieren auf den Pflichtmeldungen gemäß § 33 WpHG.

Die Adler Pelzer Holding, Hagen, teilte am 17. März 2021 den Erwerb von Instrumenten mit, mit der sie an der STS Group AG die Schwellen von 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 % und 50 % der Stimmrechte überschritten hat und damit Anteile von 73,25 % (das entspricht 4.761.327 Stimmrechten) hält.

Mit dem Abschluss des am 9. August 2021 veröffentlichten Übernahmeangebots am 23. September 2021, erwarb die Adler Pelzer Holding GmbH weitere 22.120 Aktien und erreichte damit eine Quote von 73,59 %.



Am 4. Januar 2022 teilte die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, den Erwerb von Aktien mit, mit der Sie an der STS Group AG die Schwellen von 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 % und 50 % der Stimmrechte überschreiten würde und damit Anteile von 3 % überschritten wurde. Zu diesem Tag hielt die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, somit 3,35 % der Stimmrechtsanteile (das entspricht 218.250 Stimmrechten).

5.9 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 16. Januar 2026 wurden TEUR 1.234 in das Kapital der STS Composites (Taixing) Co., Ltd. einbezahlt.

Die militärische Eskalation im Nahen Osten, insbesondere die seit dem 28. Februar 2026 andauernden Kampfhandlungen zwischen den USA, Israel und dem Iran sowie die daraus resultierende faktische Sperrung der Straße von Hormus, stellt eine erhebliche neue Unsicherheit für die weltwirtschaftliche Entwicklung dar. Der Internationale Währungsfonds (IWF) konstatierte unmittelbar nach Beginn der Kampfhandlungen Störungen des Welthandels, einen signifikanten Anstieg der Energiepreise sowie erhöhte Volatilität an den Finanzmärkten. Laut IWF könnten anhaltende Störungen der Energieversorgung die globale Inflation spürbar erhöhen und das Wachstum insbesondere in energieimportierenden Volkswirtschaften belasten; ein Stagflationsrisiko sei nicht auszuschließen. Eine quantitative Einschätzung der Auswirkungen auf die Weltwirtschaft lag zum Berichtszeitpunkt nicht vor. Nach Einschätzung der STS Group ergeben sich aus den beschriebenen Entwicklungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Einzelabschlusses keine wesentlichen direkten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der STS Group. Die Gesellschaft beobachtet die weitere Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf mögliche indirekte Effekte aus steigenden Energiepreisen sowie potenziellen Störungen in globalen Lieferketten, weiterhin aufmerksam

5.10 Vorschlag für die Ergebnisverwendung (§ 285 Nr. 34 HGB)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, von den zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzverlust in Höhe von TEUR 2.128 auf neue Rechnung vorzutragen. Vor dem Hintergrund der strategischen Weiterentwicklung der STS Group, insbesondere des weiteren Ausbaus der internationalen Geschäftstätigkeit mit Fokus auf das Chinageschäft sowie der Stärkung der finanziellen Basis der Gesellschaft, wird keine Ausschüttung aus den Gewinnrücklagen vorgeschlagen.

Hagen, den 15. April 2026



.....
Alberto Buniato (Vorstand)



Anlage 1 zu den Anhangangaben

Entwicklung des Anlagevermögens für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

in EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten				31. Dezember 2025
	01. Januar 2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	197.000	0	0	0	197.000
	197.000	0	0	0	197.000
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	19.065.022	0	0	0	19.065.022
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	33.472	4.458	0	0	37.930
	19.098.494	4.458	0	0	19.102.952
Summe	19.295.494	4.458	0	0	19.299.952



Kumulierte Abschreibungen			Buchwert	Buchwert
01. Januar 2025	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abgänge	31. Dezember 2025	31. Dezember 2024
196.998	0	0	196.998	2
196.998	0	0	196.998	2
0	0	0	0	19.065.022
0	0	0	0	37.930
0	0	0	0	19.102.952
196.998	0	0	196.998	19.102.955
				19.098.496



Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Hagen, den 15. April 2026

.....
Alberto Buniato (Vorstand)



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die STS Group AG, Hagen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der STS Group AG, Hagen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der STS Group AG, Hagen, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in

Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der STS Group AG, Hagen, für das vorherige, am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr wurden von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der mit Datum vom 25. April 2025 nicht modifizierte Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem Lagebericht abgegeben hat.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

Zugehörige Informationen im Abschluss und Lagebericht

Bezüglich der auf die Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben im Anhang im Kapitel Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie auf das Kapitel Erläuterungen zur Bilanz und auf das Kapitel Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.

Sachverhalt und Risiko für die Prüfung

Im Jahresabschluss der STS Group AG, Hagen, werden unter den Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 19.065 (i. Vj. TEUR 19.065) ausgewiesen. Sie stellen damit 68,3 Prozent (Vorjahr: 67,6 Prozent) der Bilanzsumme dar.

Die Überprüfung der Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen stellt aufgrund deren Wesentlichkeit für den Jahresabschluss sowie der Ermessensabhängigkeit der Beurteilung, ob objektive Hinweise auf Gründe für einen niedrigeren beizulegenden Wert oder auf den Wegfall dieser Gründe hindeuten, einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar. Zudem sind die Bewertungen in hohem Maße von der Einschätzung der künftigen Zahlungsmittelzuflüsse sowie dem verwendeten Diskontierungszinssatz abhängig. Es besteht das Risiko, dass der ermittelte Wertminderungs- oder Wertaufholungsbedarf falsch eingeschätzt wird und damit ein erforderlicher Wertminderungs- oder Wertaufholungsbedarf nicht oder in unzutreffender Höhe identifiziert wird.



Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Hinsichtlich der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten beizulegenden Werte sowie deren Einschätzung von Wertminderungen und -aufholungen als voraussichtlich dauerhaft haben wir uns mit den zugrunde liegenden Prozessen zur Budgetplanung sowie den der Bewertung zugrunde liegenden Vergleichen der Anteilsbuchwerte zum Nettovermögen mit den Ergebnissen der Cash-Flow-Modelle befasst.

Im Rahmen unserer Prüfung der Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen haben wir Einzelfallprüfungen durchgeführt. Wir haben Veränderungen der Wertansätze gegenüber dem Vorjahr analysiert und von den gesetzlichen Vertretern eine Einschätzung über voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen eingeholt. Bewertungsmodelle haben wir sowohl methodisch als auch arithmetisch nachvollzogen. Bei unserer Beurteilung der Planungen und Annahmen haben wir die Erläuterungen des Managements zu den wesentlichen Werttreibern der Planungen vor dem Hintergrund der Markterwartungen diskutiert und gewürdigt.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die eingerichteten Systeme und Prozesse sowie die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorgaben angemessen sind und dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen hinsichtlich der Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen begründet und hinreichend dokumentiert sind.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts:

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und 315d HGB, auf die im Konzernlagebericht Bezug genommen wird,
- den gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach § 289b und § 315b HGB, auf den im Konzernlagebericht Bezug genommen wird.

Die sonstigen Informationen umfassen zudem:

- die Versicherungen nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind gemeinsam für den Vergütungsbericht verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.



Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen:

wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.



Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei STS_GROUP_AG_JAuLB_ESEF-2025-12-31-de.xhtml (MD5-Hashwert: b5c83bb17a2e807bb2f1ddf18fbf662e) enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) und des International Standard on Assurance Engagements 3000 (Revised) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat den IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.

beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.

beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.



Übrige Angaben gemäß Art. 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 28. August 2025 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 19. September 2025 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2025 als Abschlussprüfer der STS Group AG, Hagen, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Art. 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

SONSTIGER SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Hinweis zur Nachtragsprüfung

Diesen Bestätigungsvermerk erteilen wir zu dem Jahresabschluss, dem Lagebericht und den ESEF-Unterlagen aufgrund unserer pflichtgemäßen, am 15. April 2026 abgeschlossenen Prüfung und unserer am 30. April 2026 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die nunmehr vorgelegten ESEF-Unterlagen bezog.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Polina Spang.

München, 15. April 2026/begrenzt auf die im Hinweis zur Nachtragsprüfung genannten ESEF-Unterlagen: 30. April 2026“

München, 30. April 2026

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Thummert

Wirtschaftsprüferin

gez. Spang

Wirtschaftsprüferin